



**FÖRDERVEREIN  
SONTHOFEN e.V.**

# **Satzung**

vom 24.09.2022

# Satzung

## Förderverein Technisches Hilfswerk Sonthofen e. V.

*Im Sinne der Lesbarkeit wird auf geschlechtsbezogene Formulierungen verzichtet. Es sind immer alle Geschlechtsformen gemeint, auch wenn explizit nur eines der Geschlechter angesprochen wird.*

### Artikel 1

#### Name und Sitz

(1. Änderung 21.05.2022)

- 1.1 Der Verein führt den Namen " Förderverein Technisches Hilfswerk Sonthofen ".  
- abgekürzt „Förderverein THW Sonthofen“ mit dem Zusatz "eingetragener Verein ". (e.V.)
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Sonthofen.

### Artikel 2

#### Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes und die Jugendpflege sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - I a) Die Leistung technischer Hilfe, ihre verfahrensmäßige Fortentwicklung sowie die Bereitstellung und Unterhaltung von Fahrzeugen und Geräten zu ihrer Durchführung,
  - b) Die Ausbildung und Bereitstellung von Personen für die technische Hilfeleistung,
  - c) Nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch über technische Hilfeleistung,
  - d) Die Verbreitung des Gedankens der Hilfeleistung für Opfer von Katastrophen und anderen Gefahren.
  - II a) Erziehung der Jugendlichen zur tätigen Nächstenhilfe,
  - b) Erziehung der Jugendlichen zum sozialen Verhalten,
  - c) Heranbildung der Jugendlichen zur Übernahme von Verantwortung,
  - d) Weckung der Kreativität der Jugendlichen,
  - e) Nationale und internationale Jugendbegegnungen,
  - f) Veranstaltung von Vergleichswettbewerben für Jugendliche,
  - g) Die Bildung einer Jugendabteilung.
  - III Die Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur
    - a) Förderung der technischen Hilfe im Zivil- und Katastrophenschutz,
    - b) Förderung der Jugendpflegearbeit im Technischen Hilfswerk,
    - c) Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

- 2.2 Der Verein ist, selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3 Parteipolitische, rassistische oder konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.
- 2.4 Die Vereinigung bestreitet ihre Ausgaben aus den Beträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie Spenden und Umlagen.

### **Artikel 3** **Mitgliedschaft**

(1. Änderung 21.05.2022)

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, den Zivil- und Katastrophenschutz auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern. Mitglied kann jeder werden der unbescholten ist.
- 3.2 Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein, passives Mitglied auch eine juristische.
- 3.3 Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen schriftlichen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives oder passives Mitglied beitreten will. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3.4 Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Bei Ablehnung müssen keine Gründe mitgeteilt werden. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.
- 3.5 Ehrenmitglieder werden vom geschäftsführenden Vorstand ernannt.
- 3.6 Die Mitgliedschaft endet durch:
- Tod
  - Ausschluss nach Art. 3.7
  - Austritt nach Art. 3.8
  - bei juristischen Personen durch deren Erlöschung
  - durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- 3.7 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft die Interessen oder das Ansehen des Vereins, der THW-Jugend oder der Bundesanstalt THW, so ist es vom geschäftsführenden Vorstand des Vereins anzuhören und kann danach von ihm durch Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
- 3.8 Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

## **Artikel 4**

### **Verbandsmitgliedschaften**

Der Verein erwirbt die Mitgliedschaft in der THW Landesvereinigung Bayern e.V.

## **Artikel 5**

### **Mitglieds-/Jahresbeiträge und Spenden**

(1. Änderung 21.05.2022)

- 5.1 Die aktiven Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der in Art und Umfang von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 5.2 Passive Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe in ihrem Ermessen steht, mindestens jedoch den Beitrag aktiver Mitglieder.
- 5.3 Ehrenmitglieder brauchen keinen Mitglieds-/Jahresbeitrag zu entrichten.
- 5.4 Beiträge sind bis 31.03. des Geschäftsjahres fällig. Das Mitglied ist für die Deckung des Kontos verantwortlich, Kosten bei Rückbuchung durch das Kreditinstitut werden von dem Mitglied getragen.
- 5.5 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist der aktuelle Mitglieds-/Jahresbeitrag zum Artikel 5.4 rückständig und mit mehr als sechs Monaten in Verzug, so entscheidet der geschäftsführende Vorstand über den Ausschluss. Der Ausschluss ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzukündigen.

## **Artikel 6**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Artikel 7**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## **Artikel 8**

### **Mitgliederversammlung**

(1. Änderung 21.05.2022)

- 8.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden unter Angabe einer Tagesordnung mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn dies von 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen dem Vorstand gegenüber verlangt wird.

Daneben ist sie durch den Vorsitzenden auch dann einzuberufen, wenn dies vom Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 verlangt wird.

8.3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Wahl von Delegierten für die Landesversammlung der THW Landesvereinigung Bayern e.V. und etwaiger weiterer Verbandsvertretungen
- Jährliche Festlegung des Betrages für Wartungen und Reparaturen von Fahrzeugen sowie für Neuanschaffungen von Fahrzeugen
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts der Jugendabteilung
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer, ausgenommen des Ortsjugendbeauftragten und seines Stellvertreters, die von den Mitgliedern der Jugendabteilung gewählt werden
- Beschlussfassung über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- Mittel- und langfristige Verträge

8.4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins oder zu seiner Verschmelzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **Artikel 9 Vorstand**

(1. Änderung 21.05.2022, 2. Änderung 24.09.2022)

9.1 Der Vorstand besteht aus den geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:

- Vorsitzenden,
- stellvertretenden Vorsitzenden,
- Schatzmeister,
- Schriftführer,
- zwei bis zu fünf Beisitzern
- Ortsjugendbeauftragten
- stellvertretenden Ortsjugendbeauftragten

b) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie aus dem jeweiligen:

- Ortsbeauftragten des THW Ortsverbandes Sonthofen
- Helfersprecher des THW Ortsverbandes Sonthofen

Die unter b) genannten Personen haben kein Stimmrecht im Vorstand; sie sind beratend

9.2 Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein. Der Schatzmeister und der Schriftführer vertreten den Verein gemeinsam.

Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert von mehr als 2500,00 € (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro) sind für den Verein nur dann verbindlich, wenn diese durch die Mitgliederversammlung beschlossen worden sind.

9.3 Der Ortsjugendbeauftragte und der stellvertretende Ortsjugendbeauftragte vertreten die Jugendabteilung des Vereins als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

9.4 Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstandes aus wichtigem Grund entheben. An der Mitgliederversammlung müssen mindestens ein Drittel aller Mitglieder teilnehmen. Die Amtsenthebung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung zu der Versammlung angegeben werden. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden gefasst werden.

9.5 Kein Amt kann als Doppelfunktion ausgeführt werden

## **Artikel 10**

### **Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

(1. Änderung 21.05.2022)

10.1 Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlung ein.

10.2 Die Einberufung erfolgt auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) oder in sonstiger geeigneter Weise unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben soll im Regelfall zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt werden.

10.3 Jedem Mitglied, das mindestens sechs Monate dem Verein angehört, unabhängig seines Alters steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

10.4 Das Vertretungs- und Stimmrecht kann nicht durch die Erziehungsberechtigten wahrgenommen werden.

10.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn entsprechend Art. 10.2 dieser Satzung geladen wurde, unabhängig der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit ist spätestens binnen eines Monats eine erneute Versammlung einzuberufen. Diese ist stets beschlussfähig.

10.6 Jeder Stimmberechtigte kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Sie müssen spätestens auf der übernächsten auf den Antragseingang folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.

10.7 Die Versammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

10.8 Wahlen sind, soweit die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nicht anders entscheidet, geheim und erfolgen mit getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied, des geschäftsführenden Vorstandes, während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode durchzuführen. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann der Vorstand ein anderes Mitglied kommissarisch für dieses Amt ernennen.

10.9 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

## **Artikel 11**

### **Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes**

(1. Änderung 21.05.2022)

- 11.1 Der Vorstand wird – mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, die Funktions-/Mandatsträger des THW und der Jugendabteilung sind – für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 11.2 Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
- 11.3 Die Regelungen des Art. 10.2 gelten entsprechend. Eine Stimmhäufung ist nicht möglich.
- 11.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 11.5 Die Regelungen des Art. 10.7 Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 11.6 Die Regelung des Art. 10.9 gilt entsprechend.

## **Artikel 12**

### **Jugendabteilung**

- 12.1 Die Jugendabteilung bildet die Ortsjugend der THW-Jugend. Sie hat die Mitgliedschaften in den Organisationsebenen der THW-Jugend e.V. auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene zu erwerben und ständig beizubehalten. Die Jugendabteilung ist als Teil des Vereines Träger der THW Jugendarbeit auf Ortsebene.
- 12.2 Mitglied in der Jugendabteilung können nur Mitglieder des THW-Förderverein Sonthofen auf Antrag werden. Näheres regelt die Jugendordnung. Die Zugehörigkeit zum THW-Förderverein Sonthofen ist davon unberührt. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben die Mitgliedschaft in den jeweiligen Gliederungen der THW-Jugend e.V. zu erwerben und ständig beizubehalten.
- 12.3 Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der eigenen Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig. Der Verein hat im Hinblick auf Art. 2.1 II zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW-Jugend notwendigen Geldmittel aufgebracht werden und zweckmäßig verwendet werden. Die dem Verein zweckgebunden für Jugendarbeit zufließenden Mittel sind der Jugendabteilung als Etat zu überlassen. Die Kontenführung ist einvernehmlich zwischen dem Ortsjugendleiter und den Mitgliedern des erweiterten Vorstands zu regeln. Im Falle eines gesonderten Unterkontos des Vereins für die Jugendabteilung mit Verfügungsrecht durch die Ortsjugendleitung, ergibt sich zum Geschäftsjahresabschluss daraus die Verpflichtung zur Vorlage der Kassenunterlagen zur Aufnahme in den Kassenbericht des Vereins.
- 12.4 Die Ortsjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung.

- 12.5 Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung wird von der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung beschlossen. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen und ist vom erweiterten Vorstand zu bestätigen.

## **Artikel 13**

### **Haftung**

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder der Vorstände wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

## **Artikel 14**

### **Geschäftsordnung**

(1. Änderung 21.05.2022)

Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe eine Geschäftsordnung geben. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Geschäftsordnungen ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.

## **Artikel 15**

### **Auflösung**

(1. Änderung 21.05.2022)

- 15.1 Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit ihrer anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- 15.2 Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke dem Landratsamt Oberallgäu zu. Das Anlage- und Umlaufvermögen der Jugendabteilung fließt dabei der THW-Jugend Bayern e.V. zu. Das Vermögen muss von den Empfängern unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verwendet werden.

## **Artikel 16**

### **Kassenführung**

(1. Änderung 21.05.2022)

- 16.1 Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen.
- 16.2 Die Jahresrechnung wird von mindestens zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, wie in 8.3 aufgeführt. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 16.3 Die gewählten Kassenprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein.
- 16.4 Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit die Kasse des Fördervereins sowie die Rechnungsunterlagen zu prüfen.



16.5 Bei Beanstandungen ist der Vorstand unverzüglich zu informieren. Die Mitglieder sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten.

## **Artikel 17** **Datenschutz**

(1. Änderung 21.05.2022)

17.1 Im Rahmen der Mitgliederverwaltung und zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben und im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert: Name, Vorname, Anschrift, Telefon, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Bankverbindung.

17.2 Für die Öffentlichkeitsarbeit, Internetauftritt und sonstiges ist es notwendig Foto- und Videoaufnahmen zu machen, mit Unterschrift des Mitgliedsantrages wird die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt.

## **Artikel 18** **Inkrafttreten**

(1. Änderung 21.05.2022, 2. Änderung 24.09.2022)

18.1 Obige Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.09.2022 in Sonthofen beschlossen.

18.2 Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

18.3 Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

---

Gennaro Romano  
Vorsitzender

---

Bettina Ziegerer  
stellv. Vorsitzende

---

Ulrike Weber  
Schatzmeisterin

---

Alexander Fleischer  
Schriftführer